

Hinweise zum Sanitäts- und Rettungsbereich

Haftung/Verantwortung

Der Veranstalter von Anlässen ist im Rahmen der ihm gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten verantwortlich für die Sicherheit der Anwesenden und anderen beteiligten Personen.

Informationspflicht und Organisation im Sanitätsbereich

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ein sanitätsdienstliches Konzept gemäss den Empfehlungen des Interverbandes für Rettungswesen zu erstellen. Dieses ist mit dem Rettungsdienst der entsprechenden Spitalregion abzustimmen. Das Konzept ist der Sanitätsnotrufzentrale 144 **mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung** zur Kenntnisnahme einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen

Kommerzielle Patiententransporte sind gestützt auf Art. 36 Abs 3 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979; (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) bewilligungspflichtig.

Sollten ausserkantonale Rettungsdienste bei Veranstaltungen eingesetzt werden, welche nicht über eine Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporte im Kanton Graubünden gemäss Art. 10 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens verfügt, ist ein entsprechendes Gesuch beim Gesundheitsamt Graubünden, rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Auskünfte betreffend die Bewilligung erhalten Sie direkt beim Gesundheitsamt GR, Sabine Weiss-Gehriger, Planaterrastr. 16, 7001 Chur, Tel. 081 257 26 48.

Allgemeine Hinweise

- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung eingereicht werden. (Art. 95 VRV)
- Zustelladresse: **Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, Ringstrasse 2, 7001 Chur**
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche behandelt.
- Für die Benützung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen bedarf es einer speziellen, gebührenpflichtigen Bewilligung. Diese kann nur erteilt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse es verlangt oder rechtfertigt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung.